ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

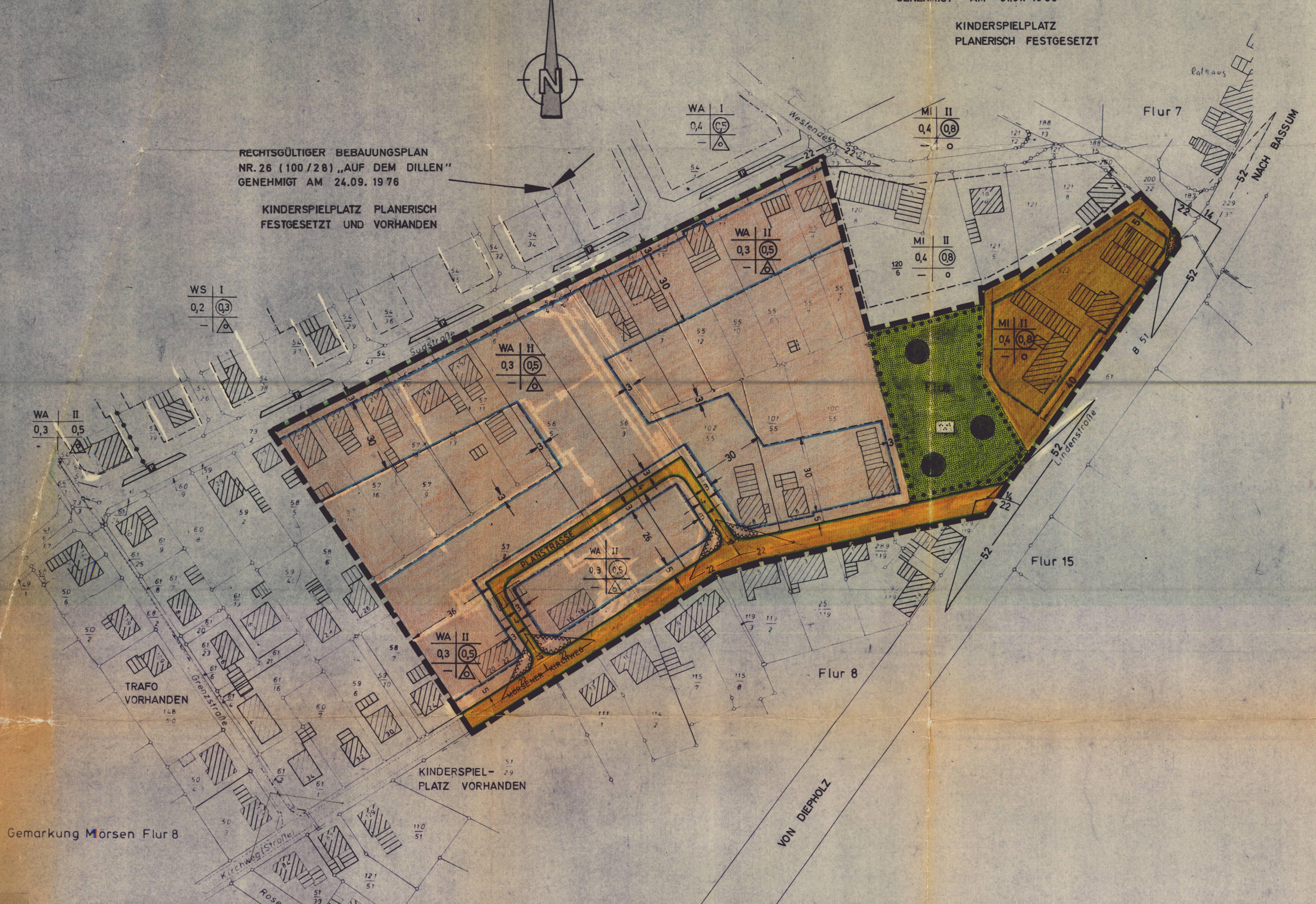

RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN
NR. 26 (100/30) „WESTENDE"
GENEHMIGT AM 31.07.1980

KINDERSPIELPLATZ
PLANERISCH FESTGESETZT

RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN
NR. 26 (100/28) „AUF DEM DILLEN"
GENEHMIGT AM 24.09.1976

KINDERSPIELPLATZ PLANERISCH
FESTGESETZT UND VORHANDEN

TRAFO
VORHANDEN

KINDERSPIELPLATZ VORHANDEN

Gemarkung Mörsen Flur 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)

   SICHTDREIECKE:

   INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

2. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25b BBauG)

   IN DER PRIVATEN PARKANLAGE SIND DIE VORHANDENEN BÄUME DAUERND ZU ERHALTEN ODER GEGEBENENFALLS NACHZUPFLANZEN.

HINWEIS

1. DAS PLANGEBIET „MÖRSENER KIRCHWEG" LIEGT IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 63 „OCHTUM"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
—	BAUWEISE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,5)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
○	OFFENE BAUWEISE
-·-·-	BAUGRENZE
▢	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

🟧	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

🟩	PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

▬	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
▒	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
●	BÄUME
⩚	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECKE)

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.81 DIE AUFSTELLUNG ~~DER ... ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 (100/38) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 12.01.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN 04.12.85

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE : ~~FLURKARTENWERK~~ Sonderkartierung
ERLAUBNISVERMERK : VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR die Stadt Twistringen
ERTEILT ~~DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM~~ Az.: 8049/710

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1.10.1980). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

Barnstorf, DEN 23.01.1986
DIPL. ING. E. KAMPHAUSEN
Kamphausen
ÖbVI.

DER ENTWURF ~~DER ... ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

SYKE, DEN 02.09.1981
GEÄNDERT AM 28.9.83
-"- -"- 23.1.1984

BAUDIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.02.84 DEM ENTWURF ~~DER ... ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.09.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ... ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.09.84 BIS 24.10.84 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 04.12.85

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM ...... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF ~~DER ... ÄNDERUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM ...... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ...... GEGEBEN.

TWISTRINGEN, DEN ......

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 21.12.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 04.12.85

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER Az.: 309.3-21102.2-26/100/38- 5/1/86 VOM HEUTIGEN TAGE ~~UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN~~ -GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT ~~/ TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT TWISTRINGEN VOM~~ ...... ~~GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.~~

HANNOVER, DEN 24.4.1986

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFTRAGE

DER RAT DER STADT TWISTRINGEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ...... Az.: ...... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ...... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ...... BIS ...... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ...... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

TWISTRINGEN, DEN ......

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 21.05.86 IM AMTSBLATT Nr. 14 für den Regierungsbezirk Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 21.05.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 27.05.86

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN, DEN ......

BÜRGERMEISTER
STADT/~~GEMEINDE~~-DIREKTOR

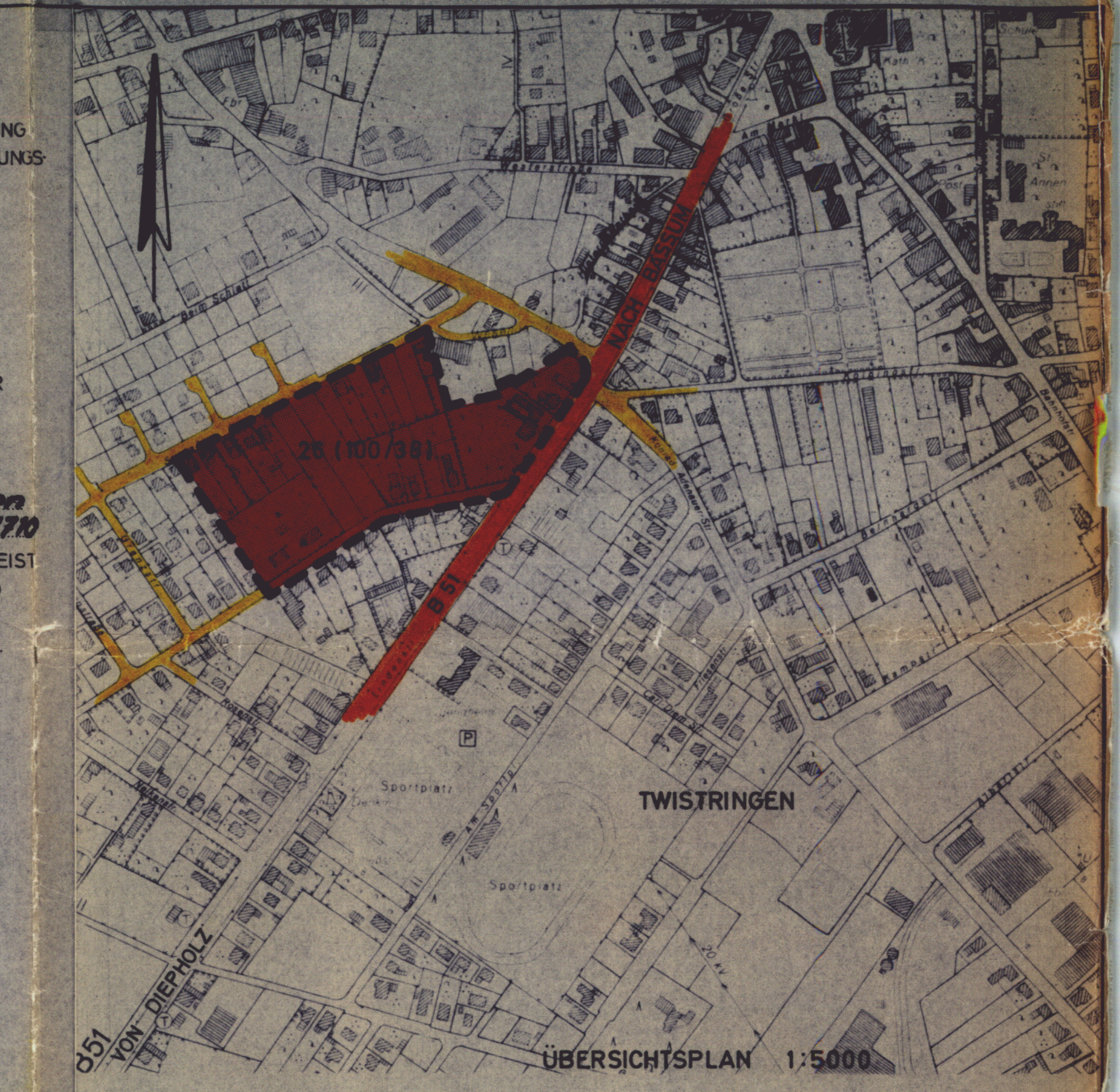

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S 385) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/38) „MÖRSENER KIRCHWEG", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 21.12.84

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/38) „MÖRSENER KIRCHWEG" MIT ENTWURFSDATUM VOM 02.09.1981 ZULETZT GEÄNDERT AM 23.01.84 HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VON 25.09.84 BIS 24.10.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(L.S.)

STADTDIREKTOR

STADT TWISTRINGEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 26 (100/38)
„MÖRSENER KIRCHWEG"

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG TWISTRINGEN STADT
FLUR 14
MASS-STAB 1:1000

PLANVERFASSER:
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

Urschrift

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG
FRAU NEDDERSEN

PLANBEARBEITER
FRAU LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES